

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Karstweide", Gemarkung Michelbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Alzenau hat mit Beschluss vom 30. Januar 2020 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Karstweide“, Gemarkung Michelbach, als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Karstweide" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Alzenau, Sachgebiet Stadtplanung, Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr, sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. In der Begründung ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargelegt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Alzenau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alzenau, 31. Januar 2020

Stadt Alzenau

gez.

Dr. Alexander Legler

Erster Bürgermeister